

---

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Bois (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1  
Vorlage-Nr.: 1.1/705/2020

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	18.01.2021	öffentlich	Entscheidung

**Archivierung der digitalen Gremiensitzungen**

---

***Beschlussvorschlag:***

Gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 der Geschäftsordnung erklärt der Kreis- und Umweltausschuss allgemein für alle als Telefon- bzw. Videokonferenzen stattfindenden nicht öffentlichen Sitzungen seine ausdrückliche Zustimmung, dass diese zur Anfertigung der Niederschrift aufgezeichnet werden dürfen.

Weiterhin billigt er die Aufbewahrung der Aufzeichnungen für archivarische Zwecke gemäß § 26 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Sitzungen der Kreisgremien aus Infektionsschutzgründen weitgehend als Videokonferenz bzw. digital statt. Um die Sitzungsöffentlichkeit zu gewährleisten, werden die öffentlichen Sitzungen live im Internet gestreamt, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger diese digital verfolgen können.

Um ein Streaming der Sitzung überhaupt zu ermöglichen, ist es technisch bedingt notwendig, die als Videokonferenz stattfindende öffentliche Sitzung auch aufzuzeichnen bzw. zu speichern. Die gespeicherten Aufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen werden zudem archiviert.

Für nicht öffentliche Sitzungen hat der Kreistag in der konstituierenden Sitzung am 29.06.2019 im Rahmen der Verabschiedung seiner neuen Geschäftsordnung allgemein für alle Sitzungen beschlossen, dass Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden dürfen.

Weiter hat der Kreistag die Aufbewahrung der Aufzeichnungen (von öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen) für archivarische Zwecke gebilligt. In analoger Anwendung dieser Regelung hat die Verwaltung deshalb auch die nicht öffentlichen digitalen Ausschusssitzungen aufgezeichnet, gespeichert und archiviert.

Da es sich hier aber um einen Beschluss des Kreistages handelt, schlägt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit vor, für den Kreis- und Umweltausschuss einen gleichen Beschluss zu fassen. Dies ist möglich bzw. auch erforderlich, da nach § 40 Abs. 5 der Landkreisordnung die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß auch für die Ausschüsse gelten.

Im Auftrag

Seul